Stadt Dübendorf

Verordnung über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund

GültigXXXX

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	Art.	Seite
	Zweck Gegenstand Geltungsbereich Grundsatz Parkraumzonen	1 2 3 4 5	4 4 4 4 5
II.	Mit Parkkarten bewirtschaftete Parkplätze		
	Kurzzeitparken Bewilligung für Dauerparken Form der Bewilligung / Parkkarten Inhalt der Bewilligung Berechtigte Anzahl der Parkkarten Verfahren / Bezug Dauer Gebühren, Verlust und/oder Änderung der Parkkarte Gültigkeit der Parkkarte Entzug bzw. Nichterneuerung der Parkkarte	6 7 8 9 10 11 12 13 14 15	5 5 6 6 6 6 7 7
III.	Mit Parkuhren bewirtschaftete Parkplätze		
	Gebührenpflicht / Parkzeitbeschränkung Ausnahmeregelung für mit Parkuhren bewirtschaftete Parkplätze	17 18	7 8
IV.	Spezialbewilligungen		
	Spezialbewilligungen Gemeinsame Bestimmungen P+R Anlagen	19 20 21	8 8 8
V.	Vollzug		
	Vollzugsbestimmungen	22	9
VI.	Strafbestimmungen		
	Strafandrohung	23	9
VII.	Übergangsbestimmungen		
	Übergangsbestimmungen	24	9
VIII.	Inkrafttreten		
	Inkrafttreten Aufgehobene Erlasse	25 26	9 9

Verordnung über das Abstellen von

Fahrzeugen auf öffentlichem Grund

(Gültig ab.....XXX)

Sprachregelung

In dieser Verordnung gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

1 Diese Verordnung bezweckt insbesondere den Schutz von Bewohnern sowie gleichermassen Betroffenen vor Lärm und Luftverschmutzung.

Art. 2

Gegenstand

- 1 Diese Verordnung ordnet das Abstellen von leichten Motorwagen und Anhängern auf öffentlichem Grund.
- 2 Als öffentlicher Grund gelten alle allgemein zugänglichen Strassen und Parkplätze (inkl. Parkhäuser), die im Eigentum der Politischen Gemeinde Dübendorf stehen beziehungsweise durch diese in Bezug auf Parkzeitbeschränkung oder Gebührenpflicht bewirtschaftet werden.
- ³ Die Höhe der Gebühren sowie Bestimmungen im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung sind im Gebührenreglement der Stadt Dübendorf festgelegt.

Art. 3

Geltungsbereich

- 1 Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen, insbesondere der Strassenverkehrsgesetzgebung (SVG), gehen dieser Verordnung vor.
- 2 Ein Verweis auf Erlasse oder Regelungen bezieht allfällige Änderungen derselben mit ein.

Art. 4

Grundsatz

- 1 Das Abstellen von leichten Motorwagen und Anhängern auf öffentlichem Grund ist örtlich und / oder zeitlich beschränkt und gebührenpflichtig.
- 2 Das über den Gemeingebrauch hinausgehende Abstellen von leichten Motorwagen und Anhängern (Dauerparken) ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Als Dauerparken gilt ein Abstellen über die gemäss Parkordnung signalisierte Dauer hinaus.
- ³ Massgebend sind Signalisationen und Markierungen der entsprechenden Parkraumzone; diese erfolgen nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 5

Es werden folgende Parkraumzonen unterschieden:

Parkraumzonen

- a) Parkraumzone 1: Zonen mit Parkkarten oder Parkscheibe
- b) Parkraumzone 2: Mit Parkuhren bewirtschaftete Parkplätze

Die konkreten Gebiete sind im entsprechenden Anhang zum Gebührenreglement sowie in der zugehörigen Plangrundlage festgelegt.

II. Mit Parkkarten bewirtschaftete Parkplätze

Art. 6

1 Von Montag bis Samstag zwischen 08.00 Uhr und 20.00 Uhr, ist in den Kurzzeitparken Parkkartengebieten das Abstellen von leichten Motorwagen und Anhängern bis 3 Stunden bewilligungs- und gebührenfrei.

2 Die Ankunftszeit ist mittels Parkscheibe anzuzeigen.

Art. 7

Von Montag bis Samstag zwischen 08.00 Uhr und 20.00 Uhr, bedarf das Dauerparken von leichten Motorwagen und Anhängern in den Parkkartengebieten einer Bewilligung.

Bewilligung für Dauerparken

Art. 8

1 Die Bewilligung wird in Form der folgenden Parkkarten/Parkkleber ausgestellt:

Form der Bewilligung / Parkkarten

- a) Parkkarte/Parkkleber 86-...
- b) Tages-Parkkarten/Parkkleber
- 2 Die Parkkarten/Parkkleber dienen als Kontrollmittel und sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges bzw. - wo dies nicht möglich ist am Fahrzeug oder Anhänger anzubringen.

Art. 9

1 Die Parkkarten berechtigen zum unbeschränkten Abstellen des auf der Parkkarte bezeichneten Fahrzeugs an den hierfür speziell bezeichneten Örtlichkeiten ("mit Parkkarte 86-..unbeschränkt").

Inhalt der Bewilligung

- 2 Die Parkierungsbewilligung gilt für die auf der Parkkarte bezeichnete Zone. In besonderen Fällen kann eine Parkierungsbewilligung für eine andere oder für mehrere Zonen erteilt werden.
- 3 Eine Parkkarte berechtigt nicht zum Abstellen des Fahrzeugs auf den mit Parkuhren bewirtschafteten Parkplätzen.
- 4 Die Parkkarten gewähren keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Sie entheben nicht von der Pflicht Signale, Markierungen, die allgemeinen Verkehrsregeln oder Anordnungen der Polizei zu beachten.

Art. 10

Berechtigte

- ¹ Eine Parkkarte kann an folgende Berechtigte abgegeben werden:
- a) Schriftenpolizeilich gemeldete Anwohner erhalten für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse in der entsprechenden Zone eingetragenen leichten Motorwagen und deren Anhänger eine Parkierungsbewilligung für diese Zone. Für als Wochenaufenthalter gemeldete Personen gilt diese Regelung sinngemäss.
- b) In der entsprechenden Zone ansässige Geschäftsbetriebe erhalten für jeden auf ihren Namen eingelösten leichten Motorwagen und deren Anhänger eine Parkierungsbewilligung für diese Zone. Als ortsansässig gilt ein Betrieb mit Sitz, Niederlassung, Zweigstelle oder Ladengeschäft in Dübendorf.
- c) Car-Sharing
- d) an Betriebe mit Handwerker- und Servicefahrzeugen (Parkkarte Bau und Service). Die Parkkarten Bau und Service werden auf den jeweiligen Betrieb ausgestellt und gelten für alle im Einsatz stehenden Betriebsfahrzeuge für alle Zonen in Dübendorf.
- ² Über die Berechtigung entscheidet die Abteilung Sicherheit.
- 3 Tages-Parkkarten werden an jedermann abgegeben.

Art. 11

Anzahl der Parkkarten

In besonderen Fällen kann der Sicherheitsvorstand die Anzahl der Parkkarten beschränken oder die Zuteilung ändern. Anwohnern wird gegenüber anderen Berechtigten der Vorzug gegeben.

Art. 12

Verfahren / Bezug

- ¹ Die Parkkarte ist bei der Stadtverwaltung, Abteilung Sicherheit, zu beantragen.
- ² Es ist die Sache des Gesuchstellers, seine Berechtigung nachzuweisen.
- 3 In der Regel werden Parkkarten für das Parkkartengebiet erteilt, in welchem
- der Bezüger wohnhaft ist:
- die Firma ihren Sitz, Niederlassung, Zweigstelle oder Ladengeschäft hat.

Für Grenzlagen zwischen zwei Parkkartengebieten können gebietsübergreifende Parkkarten ausgestellt werden.

4 Tages-Parkkarten sowie Parkkarten für Bau und Service gelten in allen Parkkartengebieten der Stadt Dübendorf.

Art. 13

¹ Es werden Jahres-, Monats- oder Tagesparkkarten ausgestellt.

Dauer

2 Die Tages-Parkkarte gilt für die Dauer eines Kalender-Tages.

Art. 14

¹ Die Gebühren sind jeweils im Voraus zu entrichten. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenreglement der Stadt Dübendorf.

Gebühren, Verlust und/oder Änderung der Parkkarte

² Bei Verlust oder Änderung der Parkkarte wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Deren Höhe richtet sich nach dem Gebührenreglement der Stadt Dübendorf.

Art. 15

1 Die Parkkarte wird als gültig anerkannt, wenn sie gut sichtbar am Fahrzeug angebracht ist und Kontrollschildnummer und Typ des abgestellten Fahrzeuges mit den Angaben auf der Parkkarte übereinstimmen. Vorbehalten bleibt der Absatz 2.

Gültigkeit der Parkkarte

- ² Die Parkkarte verliert ihre Gültigkeit, sobald die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nicht mehr gegeben sind.
- ³ Die Berechtigten sind verpflichtet, Änderungen umgehend zu melden und die Parkkarte bei Ungültigkeit unaufgefordert an die Stadtverwaltung Dübendorf, Abteilung Sicherheit, zu retournieren.
- 4 Die Gebühr für angebrochene Monate wird nicht zurückerstattet.

Art. 16

1 Die Parkkarte kann entzogen bzw. die Erneuerung der Parkkarte kann verweigert werden, wenn sie missbräuchlich verwendet wird oder die Vorschriften der Parkkartenbenützung nicht beachtet werden.

Entzug bzw. Nichterneuerung der Parkkarte

- ² Wird die Parkkarte gem. Absatz 1 entzogen, wird die Gebühr für die restliche Laufzeit nicht zurückerstattet.
- 3 Strafrechtliche Sanktionen bleiben vorbehalten.

III. Mit Parkuhren bewirtschaftete Parkplätze

Art. 17

1 Auf den Parkplätzen in den Parkgebieten 1 "Städtli" und 2 "Hochbord" gemäss Art. 4 ist eine Gebühr geschuldet. Im Grundsatz werden im Zeitraum von 08.00 - 20.00 Uhr Parkgebühren erhoben. Es gelten die auf den Parkuhren signalisierten Angaben.

Gebührenpflicht / Parkzeitbeschränkung ² Abweichende Regelungen bei einzelnen Parkplätzen (z.B. Bahnhöfe) bleiben vorbehalten; massgebend sind die bei den Parkuhren signalisierten Angaben.

Art. 18

Ausnahmeregelung für mit
Parkuhren bewirtschaftete
Parkplätze

- 1 Für den Chilbiplatz können Monats- oder Jahresparkkarten für Anwohner (Zürich- / Kirchbachstrasse) und für Angestellte von im Zentrum (Parkgebiet 86-01 Städtli) ansässigen Gewerbebetrieben ausgestellt werden.
- ² Für das Stadthausareal können Monats- oder Jahresparkkarten für Angestellte der Stadtverwaltung ausgestellt werden.
- ³ Für die öffentlichen Parkplätze auf der Strasse "Am Stadtrand" können Monats- oder Jahresparkkarten für Anwohner (Liegenschaften am Stadtrand Nrn. 31, 37 und 43) bis zum Ersatzneubau ausgestellt werden.

IV. Spezialbewilligungen

Art. 19

Spezialbewilligungen

- 1 Ärzten, der Spitex oder dem Patientenfahrdienst, welche auf dem Stadtgebiet Dübendorf Notfalldienste übernehmen, können auf Gesuch hin Spezialbewilligungen erteilt werden.
- ² Die Bewilligung wird in Form einer Parkkarte "Notfallarzt", "Spitex" oder "Patientenfahrdienst" erteilt. Sie wird auf den Anbieter für jedes von diesem gemeldete im Einsatz stehende Fahrzeug ausgestellt.
- 3 Die Spezialbewilligung berechtigt zum Abstellen des Fahrzeuges auf sämtlichen öffentlichen Parkplätzen (inkl. gebührenpflichtigen Parkplätzen) für die Dauer des Einsatzes, jedoch während längstens vier Stunden.
- ⁴ Es liegt in der Verantwortung des Anbieters eines solchen Dienstes dafür zu sorgen, dass die Parkkarte von seinen Mitarbeitern zweckgemäss verwendet wird.

Art. 20

Gemeinsame Bestimmungen

- ¹ Die Ankunftszeit ist in allen Fällen mittels Parkscheibe anzuzeigen.
- 2 Der Sicherheitsvorstand ist ermächtigt, weitere Auflagen festzulegen.

Art. 21

P+R Anlagen

- 1 Inhaber von ZVV-Monats- oder Jahresabonnementen kann, unabhängig von deren Wohnsitz, eine Spezialbewilligung für das unbeschränkte Abstellen ihres Fahrzeuges auf den P+R Anlagen beim Bahnhof Dübendorf erteilt werden.
- ² Die Bewilligung wird in Form einer P+R Karte erteilt. Sie wird auf den Inhaber des ZVV–Abonnements ausgestellt, für das auf dessen Namen und Adresse eingelöste Fahrzeug.

- 3 Die Laufzeit der P+R Karte richtet sich grundsätzlich nach der Art des ZVV–Abonnements.
- 4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäss.

V. Vollzug

Art. 22

Die Abteilung Sicherheit vollzieht diese Verordnung.

Vollzug

VI. Strafbestimmungen

Art. 23

1 Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, namentlich unwahre Angaben macht, oder die Kontrolle erschwert, kann mit Busse bis max. CHF 500.00 bestraft werden.

Strafandrohung

VII. Übergangsbestimmungen

Art. 24

¹ Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgegebenen Parkkarten behalten bis zum Ablauf ihre Gültigkeit.

Übergangsbestimmungen

² Bei einer Erneuerung sind die Bestimmungen dieser Verordnung anwendbar.

VIII. Inkrafttreten

Art. 25

Die vorstehende Verordnung wurde vom Gemeinderat gestützt auf die Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) mit Beschluss Nr. xxxx vom xxxx erlassen.

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am xxxx in Kraft.

Art. 26

Mit Inkrafttreten gelten folgende Erlasse als aufgehoben:

Aufgehobene Erlasse

- a) Verordnung betreffend das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 04. März 1996.
- b) Reglement über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen vom 28. Oktober 1993.